



Ortenaukreis

**11. Änderung des Bebauungsplanes „Mühlen-/Mühlenbacher Straße“
im Bereich der Grundstücke Flst.Nr. 1404 und 2516
hier: Ergänzung der Textl. Festsetzungen des Bebauungsplanes**

Die Textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan „Mühlen-/Mühlenbacher Straße“ (überarbeitete Fassung zur 9. Änderung vom 6.2.1996) werden in „A., Ziff. 1“ und durch „C“ wie folgt ergänzt:

A. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung

Die Art der baulichen Nutzung ist im wesentlichen als Allgemeines Wohngebiet (WA) nach § 4 BauNVO festgesetzt.

Andere Nutzungen, insbesondere nach § 11 BauNVO sind im Zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes festgelegt.

Für den Geltungsbereich der 11. Änderung des Bebauungsplanes gem. Deckblatt vom 22.9.98 wird festgelegt, daß in diesem Teilbereich gem. § 4 Abs. 3 Ziff. 3 BauNVO ausnahmsweise sonstige nicht störende Gewerbebetriebe zulässig sind.

B. Nachrichtlich übernommene Hinweise und Auflagen

Altlasten

Im Geltungsbereich der Planänderung gem. Deckblatt vom 22.9.98 liegen nach derzeitigen Erkenntnissen keine Altlasten vor.

Werden bei Erdarbeiten ungewöhnliche Färbungen und / oder Geruchsemissionen (z.B. Mineralöle, Teer...) wahrgenommen, so ist umgehend das Landratsamt Ortenaukreis (Amt für Umweltschutz; Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz) zu unterrichten. Aushubarbeiten sind an dieser Stelle sofort einzustellen.

Bodenbelastungen, bei denen Gefahren für die Gesundheit von Menschen oder erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes nicht ausgeschlossen werden können, sind zudem der Unteren Bodenschutzbehörde zu melden.

77716 Haslach i.K., 22. Sept. 1998

Stadt Haslach i.K.



H. Winkler
Bürgermeister

~~Behauungsplan~~ genehmigt
Änderungsplan

gemäß § 11 Bau GB in Verbindung mit
§ 1 der 2. DVO der Landesregierung

Offenburg, den 04. JAN. 1999



LANDRATSAMT
ORTENAUKREIS
- Baurechtsbehörde -

[Handwritten signature]